

Zwischen
dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg
vertreten durch das - Personalamt -
einerseits
und
dem dbb hamburg
- beamtenbund und tarifunion -
sowie
dem Deutschen Gewerkschaftsbund
- Bezirk Nord -
als Spitzenorganisation der Gewerkschaften und Berufsverbände des Öffentlichen Dienstes
andererseits
wird gemäß § 94 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes
als 2. Ergänzung
der Vereinbarung über die
Einführung der
elektronischen Dokumentenverwaltung
vom 27. Dezember 2004
folgende Vereinbarung getroffen:

Nr. 8 der Vereinbarung über die Einführung der elektronischen Dokumentenverwaltung vom 27. Dezember 2004 wird wie folgt ergänzt:

Suchergebnisse mit personenbezogenen Daten dürfen nur zu datenschutzrechtlich zulässigen Zwecken genutzt werden.

Die Volltextrecherche darf nur zu dienstlichen Zwecken angewendet werden. Die Durchführung von Verhaltens- und/oder Leistungskontrollen mit Hilfe der Volltextrecherche ist unzulässig. Ausschließlich um Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Nutzung der Volltextrecherche gewinnen zu können, werden die Abfragen zur Suche nach Dokumenten und ihre Initiatoren im Verfahren protokolliert (verwendete Suchbegriffe und ihre Verknüpfungsooperatoren, Datum, Initiator) und ausgewertet. Die Protokolle werden nach 12 Monaten gelöscht.

Die Protokolle können von dem für die jeweilige elektronische Dokumentenverwaltung bestimmten fachlich Verantwortlichen (in der Regel ist dies die jeweilige Registraturleitung) stichprobenartig eingesehen und ausgewertet sowie Reports erzeugt werden. Bei einer Häufung von Abfragen unter Verwendung von Beschäftigtennamen oder -leitzeichen, die auf eine unzulässige Leistungs- und Verhaltenskontrolle hindeuten, hat der fachlich Verantwortliche den behördlichen Datenschutzbeauftragten zu informieren (wenn kein behördlicher Datenschutzbeauftragter benannt ist, wird eine entsprechende Person einvernehmlich mit dem Personalrat bestimmt).

Stichprobenartige Überprüfungen finden in der Regel einmal pro Halbjahr statt. Der Personalrat oder der behördliche Datenschutzbeauftragte können aus sachlichen Erwägungen Überprüfungen verlangen.

Bestätigen sich datenschutzrechtliche Bedenken, insbesondere Hinweise auf mögliche Nutzung der Abfragen zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle, so wird der Personalrat informiert. Dienststelle und Personalrat stimmen ab, wann die beteiligten Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter über den Verdacht der missbräuchlichen Nutzung der Volltextrecherche informiert werden (sowohl die Abfragenden als auch diejenigen, die möglicherweise Ziel missbräuchlicher Abfragen wurden). Der Personalrat kann von der Dienststelle weitere Überprüfungen und ein explizites Verbot derartiger Abfragen verlangen.

Dies gilt auch für die FHHPortal-Suche des Hamburgischen Informations-Managements (HIM) bei einer Nutzung der elektronischen Dokumentenverwaltung als Datenquelle.

Hamburg, den 22.08.2011

Freie und Hansestadt Hamburg
Für den Senat

.....
Dr. Volker Bonorden

dbb hamburg
-beamtenbund und tarifunion-

.....
Rudolf Klüver

Deutscher Gewerkschaftsbund
-Bezirk Nord-

.....
Carlos Sievers